



**ICT Berufsbildung**  
**Formation professionnelle**  
**Formazione professionale**

## Regelung des Qualifikationsverfahren mit **Validierung von Bildungsleistungen**

Vom 11. Dezember 2017

für

### **Informatikerin EFZ / Informatiker EFZ**

**Berufsnummer 88600**

*ICT Berufsbildung Schweiz*

*gestützt auf die Artikel 33 und 38 Berufsbildungsgesetz<sup>1</sup> (BBG; SR 412.10), die Verordnung des SBFJ vom 1. November 2013<sup>2</sup> über die berufliche Grundbildung für Informatikerin EFZ und Informatiker EFZ (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom 1. November 2013, sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006<sup>3</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,*

*legt die nachfolgende Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen fest:*

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101.220.10

<sup>3</sup> SR 412.101.241

## 1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen der jeweiligen Fachrichtung nach Artikel 4 bis 6 der Bildungsverordnung und die erweiterten Grundkompetenzen nach Artikel 9 Absatz 2 Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. 19 Bildungsverordnung) sowie das Anforderungsprofil der Allgemeinbildung erfüllt ist.

## 2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Zulassung zu allen Qualifikationsverfahren ist in Artikel 18 Bildungsverordnung geregelt. Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist Artikel 18 Buchstabe c anwendbar.

Gemäss dieser Bestimmung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

- die nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
- von dieser mindestens 3 Jahre im Bereich der entsprechenden Fachrichtung der Informatikerin EFZ oder Informatiker EFZ erworben hat; und
- glaubhaft macht, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

## 3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben im Leitfaden «Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung» vom September 2010 des SBFI.

Die Kandidatinnen und Kandidaten belegen die vorhandenen Bildungsleistungen in einem Dossier und erbringen dadurch den Nachweis der erforderlichen Handlungskompetenzen der jeweiligen Fachrichtung nach Artikel 4 bis 6 Bildungsverordnung, der erweiterten Grundkompetenzen nach Artikel 9 Absatz 2 Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Die Handlungskompetenzen, die erweiterten Grundkompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung werden im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

## 4 Bestehen

### 4.1 Fachrichtung Applikationsentwicklung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Informatikerinnen und Informatiker der Fachrichtung Applikationsentwicklung ist bestanden, wenn:

- Je zwei Handlungskompetenzen der Handlungskompetenzbereiche A – C erfüllt sind;
- alle Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs E erfüllt sind; und
- mindestens neun Handlungskompetenzen, die erweiterten Grundkompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil in einer Gesamtbetrachtung erfüllt sind. Die in Artikel 21 Bildungsverordnung enthaltene Gewichtung findet bei dieser Gesamtbeurteilung sinngemäss Anwendung.

## 4.2 Fachrichtung Systemtechnik

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Informatikerinnen und Informatiker der Fachrichtung Systemtechnik ist bestanden, wenn:

- Je zwei Handlungskompetenzen aller Handlungskompetenzbereich erfüllt sind;
- alle Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs E erfüllt sind; und
- mindestens zwölf Handlungskompetenzen, die erweiterten Grundkompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil in einer Gesamtbetrachtung erfüllt sind. Die in Artikel 21 Bildungsverordnung enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung sinngemäss Anwendung.

## 4.3 Fachrichtung Betriebsinformatik

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Informatikerinnen und Informatiker der Fachrichtung Betriebsinformatik ist bestanden, wenn:

- Je zwei Handlungskompetenzen der Handlungskompetenzbereiche A, B, C und E erfüllt sind;
- alle Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs F erfüllt sind; und
- mindestens zwölf Handlungskompetenzen, die erweiterten Grundkompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil in einer Gesamtbetrachtung erfüllt sind. Die in Artikel 21 Bildungsverordnung enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung sinngemäss Anwendung.

## 5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Das Dossier für die Validierung von Bildungsleistungen kann ergänzt und der Antrag zur erneuten Beurteilung höchstens zweimal eingereicht werden. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen, erweiterten Grundkompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

## 6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und 23 Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Informatikerin EFZ» oder «Informatiker EFZ» zu führen.

Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erworben worden, so werden im Lernleistungsausweis die Bewertungen der Handlungskompetenzen der jeweiligen Fachrichtung nach Artikel 4 bis 6 Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

## 7 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2017

ICT Berufsbildung Schweiz  
Präsident/-in

Geschäftsführer/-in

Andreas Kaelin

Jörg Aebischer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Informatikerin EFZ und Informatiker EFZ hat anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Juni 2017 zu der vorliegenden Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Informatikerin EFZ und Informatiker EFZ Stellung bezogen.

### **Anerkennung des Qualifikationsverfahrens**

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für die berufliche Grundbildung für Informatikerin EFZ und Informatiker EFZ wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gemäss Artikel 33 BBG und nach Anhörung der Kantone als anderes Qualifikationsverfahren anerkannt.

Bern, 11. Dezember 2017

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten